

hüteten Verlust von 50 Mark für Runo und dem insolgedessen eingetretenen Verlust von 200 Mark zu ungunsten der Versicherungsgesellschaft, brauchte Runo im Gewissen diesbezüglich nicht beunruhigt zu werden.

4. Es erübrigt noch, ein Wort darüber zu sagen, an wen der Restitutionspflichtige die Restitution zu leisten habe. Als Nächstberechtigter ist der Versicherer, beziehungsweise die Versicherungsgesellschaft anzusehen. Allein im Falle, wo der Reingewinn, welcher aus dem Versicherungsvertrag gezogen wird, den Versicherern verbleibt — sei es eine öffentliche oder eine private Versicherungsanstalt — darf es für praktisch probabel erachtet werden, daß man die Restitution an Arme oder gemeinnützige und fromme Zwecke leisten dürfe. (Vgl. Lehmkuhl, Theologia mor. ¹¹ I. n. 1359.) Der Grund dafür liegt einestheils in den heutzutage meist angewandten Rückversicherungen, durch welche die Haftung für die Gefahr auf kaum zu ermittelnde Rechtssubjekte größtentheils abgewälzt wird, andertheils und hauptsächlich in der Erwägung, daß infolge vielfach eintretender böswilliger Brandstiftungen die jährlich von den Versicherungsnehmern zu zahlenden Prämien erhöht werden, mithin die große Zahl der Versicherungsnehmer eigentlich diejenigen sind, welche durch böswillige Brandlegung geschädigt werden und deshalb vom Brandstifter zu entschädigen sind: für diese große Anzahl derer, die zu entschädigen wären, können aber der großen Schwierigkeit wegen die Armen oder sonstige gemeinnützige fromme Zwecke als Restitutionssubjekt gewählt werden.

Ist jedoch die Versicherung auf Gegenseitigkeit oder wird der Ueberschuß des Reingewinnes auf die Versicherungsnehmer verteilt (durch zeitweilige Minderung der Jahresprämie), dann muß an sich auf Restitution an die Versicherungskasse bestanden werden. Die genannte Einrichtung findet sich tatsächlich bei gewissen öffentlichen oder Provinz-Anstalten. Arge Schwierigkeiten, besonders etwa große Gefahr einer Strafverfolgung oder des Verlustes von Ehre und gutem Ruf, können auch hier als Entschuldigungsgrund gelten, um an Arme oder gemeinnützige Zwecke die Restitution leisten zu dürfen.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Bessierung von Ehehindernissen.) Antonius heiratete eine gewisse Sempronia; diese hatte vor Abschluß der Ehe das außereheliche Kind Berta ihrer Freundin Veronika aus der Taufe gehoben: als natürlichen Vater der Berta hatte Veronika einen gewissen Titius bezeichnet, in Wirklichkeit war es Antonius, sodaß zwischen diesem und Sempronia das trennende Ehehindernis ex cognatione spirituali (inter levantem levataeque patrem!) eintrat. Schon längere Zeit lebten die beiden in putativer Ehe, als Sempronia gelegentlich einer Mission von der wirklichen Vaterschaft des Antonius erfuhr. Auf's schwerste hierüber betroffen, aber ohne Ahnung ihrer bloßen Scheinehe schüttet sie den Kummer ihres Herzens aus gelegent-

lich der heiligen Beichte, die sie bei einem der fremden Missionäre ablegt. Dem Mann, sagt sie unter anderem, könne sie das Vergehen schon deshalb nicht vorhalten, weil sie sonst den schlimmsten ehelichen Zwist heraufbeschwöre und sich selbst noch anderen sehr schlimmen Folgen aussetze; auch lehre derselbe erst heute von längerer Abwesenheit zurück. Der Beichtwater, wenn auch in sicherer Kenntnis der bestehenden Scheinehe, glaubt aus Gründen der Pastoralklugheit von einer Aufklärung in diesem Falle absehen zu sollen, da er einerseits schon nach einer Stunde abreisen muß, also unmöglich selbst ein Dispensverfahren einleiten kann, andererseits die Frau aus den angeführten Gründen die Ungültigkeit ihrer Ehe dem Manne nicht mitteilen kann. Gestützt ferner auf die von Lehmkuhl (II¹¹ n. 1054 und 1055), Göpfert (III⁶ n. 229 und 271) und Noldin (de usu matrimonii¹¹ n. 97) als probabel vertretene Meinung, daß in casu gravissimi incommodi ein impedimentum juris mere ecclesiastici zessiere, leitet er in kluger Weise die Pönitentin zur renovatio consensus maritalis an und entläßt sie mit der Aufmunterung: „Trachten Sie das gute Einvernehmen mit Ihrem Manne möglichst aufrecht zu erhalten!“ Quid ad casum?

Vorliegender Fall ist ein recht deutliches Beispiel, wie die praktische Moral zuweilen die strengen Schlußfolgerungen des Kirchenrechtes mildern darf und muß. Ein Kanonist, der seine Prinzipien bis zu den letzten Konsequenzen in vorliegendem Falle anwendet, muß das Verhalten des Missionärs mißbilligen, während ein Moralist ihn glimpflicher behandeln kann. — Der Missionär beruft sich für seine Handlungsweise auf Lehmkuhl, Göpfert und Noldin. Die beiden letzteren berufen sich an den angeführten Stellen aber wiederum auf Lehmkuhl, sodaß tatsächlich Lehmkuhl allein den Autoritätsbeweis liefert. Damit soll nun freilich nicht gesagt sein, daß Lehmkuhl der einzige Autor ist, der diese Ansicht vertritt. Fast alle Moralisten und Kanonisten behandeln diese Frage; freilich meistens nur in dem sogenannten Casus perplexus, wenn nämlich ein trennendes Ehehindernis entdeckt wird unmittelbar vor der Eheschließung und keine Zeit mehr vorhanden ist, die erforderliche Dispens an kompetenter Stelle einzuholen. Lehmkuhl dürfte wohl der erste sein, der diese Lösung des Casus perplexus auch auf die Convalidatio matrimonii jam contracti anwendet. Wenigstens kenne ich keinen Autor, der diese Ausdehnung vorgenommen hätte. Noldin, Göpfert, Wernz, Ballerini-Palmieri, die derselben Ansicht huldigen, berufen sich daher auch alle auf Lehmkuhl und führen keine andere Autorität an. Feije¹⁾ aber, der sehr eingehend diese Dispensvollmacht oder Epistie behandelt, sagt geradezu: „Multo magis deberent rationes adductae valere pro impedimento post contractum matrimonium detecto et tempore celebrationis ignorato; hoc tamen, fatentibus omnibus, non

¹⁾ De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus⁴ n. 646.

cessat.“ Da also Lehmfuhl in dieser Frage fast bahnbrechend auftritt, lohnt es sich wohl der Mühe, seine Ausführungen hier zu wiederholen, sowie sie sich in der letzten Auflage (der ersten) II, n. 1054 bis 1055 finden:

„Quid faciendum confessario, si destitutus est facultate dispensandi (super impedimento dirimente matrimonii ex jure ecclesiastico), neque ea jam haberi possit?

R. 1. Si in bona fide est poenitens circa valorem matrimonii, plerumque expedit in bona fide eum relinquere, sed sub alio praetextu eum movere, ut post certum tempus ad confessionem apud ipsum illum confessarium redeat; interim quaerat confessarius facultatem dispensandi, ut redeunti possit totam rem exponere eumque statim habilem ad contrahendum verum matrimonium efficere.“ — Damit stimmen wohl alle Theologen überein. In der Praxis wird sich meistens empfehlen, sofort die sanatio in radice zu erlangen, weil dann keine Schwierigkeiten behufs Erneuerung des Konfesses entstehen können.

R. 2. „Si poenitens scit matrimonii nullitatem, evitare vero debitum conjugale aliquo praetextu, itinere etc. impossibile non est, quamquam cum difficultate conjunctum: debet id omnino fieri.“ Da diese Lösung oft unmöglich erscheint, führt Lehmfuhl weiter aus:

R. 3. „Si neque tam cito dispensatio obtineri potest, neque evitari debitum conjugale sine urgente periculo gravissimi mali, ut diffamationis, scandali etc., videtur lex ecclesiastica irritans cessare, ita ut nunc putativi conjuges habiles evadant ad efficiendum matrimonium validum . . . quamquam obligatio manet recurrendi statim ad legitimum superiorem, tum ut pro cautela certior fiat dispensatio, tum ut crimine admissio suscipiatur justa poena, et superioris mandato oboedientia praestetur . . .“

Ut autem hujus responsi — quod legenti forte benignius videtur — breviter rationem dem; moveor auctoritate S. Alphonsi. Der heilige Alfons und die alten Autoren sprechen aber bloß vom casus perplexus, wie oben schon bemerkt wurde. Lehmfuhl fährt dann weiter: „Sed — ut meam promam sententiam — si in tali casu (ante matrimonium) lex probabiliter cessat, cur non idem dicamus in altero (post matrimonium invalide contractum), ubi similis, immo major necessitas graviusque damnum immineat?“ — Interessant ist es, wie der jetzige Jesuiten-General P. Wernz in seinem großen Werke *Jus Decretalium* IV. n. 619 nota 87 sich über die eben sub n. 3 vorgetragene Ansicht äußert: „Profecto haec doctrina probatorum auctorum, qua confessarius in istis augustiis declarare potest, impedimentum cessare, sed cum onere quodam saltem convenientiae legis post contractum matrimonium recurrendi ad Ordinarium vel S. Poenitentiarium, ut dispensatio ad cautelam ob-

tineatur et executioni mandetur, per rationes intrinsecas difficulter probatur . . . !“

In der That dürfte es schwierig sein, innere stichhaltige Gründe für diese Ansicht anzugeben. Aber man hat es doch versucht, und zwar auf doppeltem Wege: Zunächst behaupten viele Autoren, z. B. Thomas Sanchez,¹⁾ der über 20 Gewährsmänner für seine Ansicht anführt, der Bischof und auch die von ihm delegierten Priester könnten in solchen Notfällen das Ehehindernis durch Dispens beseitigen, da in einem solchen Falle eine stillschweigende Delegation des Papstes vorliege. Der Papst, so meinte Sanchez, würde doch in einem solchen Falle seine Dispensbefugnis gewiß auf den Bischof und andere Priester übertragen, da sonst großes Mergernis und Schaden für die Kirche entstehen würde. — Heutzutage besitzen fast alle Bischöfe in ihren Quinquennalfakultäten weitgehende, ausdrückliche Dispensvollmachten, auch in Betreff trennender Ehehindernisse, sodaß wohl kaum der Fall eintreten wird, wo sie die notwendige Dispens nicht erteilen können. In einigen Diözesen hat der Bischof diese Dispensvollmacht den Beichtvätern für den Notfall habituell delegiert. So sind z. B. in der Erzdiözese Köln durch Erlaß vom 14. Jänner 1909 alle Beichtväter habituell ermächtigt, von den geheimen Ehehindernissen der unehrbaren Schwägerchaft und des Verbrechens in matrimoniis contrahendis zu dispensieren, wenn die Eheschließung nicht verschoben werden kann und ein Refkurs an den Apostolischen Stuhl nicht mehr möglich ist.²⁾ Eine ähnliche Vollmacht — allerdings nur pro matrimonio jam contracto — wird in der sogenannten Pagella S. Poenitentiariae allen Beichtvätern gewährt.³⁾ Da diese Pagella, die auch sonstige recht praktische Vollmachten verleiht, gern gegeben wird, sollten wenigstens alle Missionäre sich dieselbe verschaffen. Sie würden dadurch aus mancher Verlegenheit sich leicht herausziehen. — Wenn eine ausdrückliche Dispensvollmacht dem Bischof oder Beichtvater gewährt ist, so verschwindet natürlich jede Schwierigkeit. Ob aber jeder Beichtvater im Notfalle zur Verhütung von großem Mergernis und Schaden von kirchenrechtlichen Ehehindernissen eo ipso dispensieren könne, wie Thomas Sanchez meint, ist eine recht problematische Sache. Irgend ein stichhaltiger Beweis für diese Behauptung und Vollmacht ist mir nicht bekannt. Es dürfte sich auch wohl keiner vorfinden.

Deshalb haben andere Autoren, z. B. der heilige Alfons⁴⁾ gelehrt, Pfarrer und Beichtvater könnten zwar nicht eigentlich dispensieren in solchen Notfällen, da ihnen weder tacite noch auch in den meisten Fällen explicite eine diesbezügliche Vollmacht übertragen sei, wohl aber könnten sie deklarieren, das Kirchengesetz des Ehehindernisses höre in einem solchen Notfalle auf, weil ja dessen Beobachtung

¹⁾ De s. matrim. sacr. lib. II. disp. XL. — ²⁾ Vergleiche Jos. Vogt Ehe-recht³, S. 156. — ³⁾ N. XII. und XIII. — ⁴⁾ l. VI. n. 613; Praxis Confess. n. 8.

sehr schädlich sei. Damit ist die schwierige Frage angechnitten, ob eine *lex irritans* — wie bekanntlich die trennenden Ehehindernisse es sind — in *casu gravissimi incommodi* aufhöre. Mit einem kategorischen Nein antwortet D'Annibale, der sonst gerade nicht als Rigorist verschrien ist. Er sagt: „*Nullam epikiam recipiunt (leges irritantes) atque ideo nullum incommodum, ne gravissimum quidem ab eis servandis excusat.*“¹⁾ Er beruft sich für seine Ansicht auf Thomas Sanchez,²⁾ der dieselbe in folgender Weise begründet: Es sei nicht eigentlich das positive Kirchengesetz, das eine so schwere Verpflichtung auferlege, da ja kein einziges positives Gesetz als solches verpflichte, wenn dadurch ein großer Schaden eintritt. Diese schwere Verpflichtung rühre vielmehr vom natürlichen und göttlichen Gesetze her, das den ehelichen Verkehr nur gestatte zwischen zwei Personen, die eine legitime Ehe geschlossen hätten. Die betreffenden Personen seien aber unfähig, eine legitime Ehe zu schließen; mithin fehle Materie und Form bei einem solchen Ehesakrament. — In der That läßt sich die Behauptung, bei einem *gravissimum incommodum* höre die *lex irritans* der kirchenrechtlichen Ehehindernisse auf, nicht allgemein aufrecht halten. Denn das *impedimentum ordinis* ist offenbar nur kirchenrechtlicher Natur. Dennoch kann nie, auch nicht auf dem Sterbebette, trotz dringendster Not ein Priester eine gültige Ehe eingehen. Ferner, wohin würde man wohl kommen, wenn man sich in Notfällen über eine kirchliche *lex irritans* frei hinwegsetzen könnte? Würde hierdurch der Willkür nicht Thür und Tor geöffnet? Der heilige Alfons³⁾ führt als Grund für die Zessation einer *lex irritans* an: „*Cessat lex, quando potius est nociva, quam utilis. Et licet hic non cesset finis legis in communi, sed in particulari; cum tamen cesset finis legis in contrarium, lex etiam cessat, ut omnes conveniunt.*“ Freilich, wenn das ohne Einschränkung wahr ist, dann ist auch nicht abzusehen, warum ein Priester eine illegitime Verbindung gegebenenfalls nicht zur gültigen Ehe machen kann. Es können die Verhältnisse so liegen, daß die *lex ecclesiastica* für ihn wirklich *nociva* ist und daß der *finis legis in contrarium cessavit*.

Aus dem bisher Gesagten dürfte wohl zur Genüge klar sein, daß keine stichhaltigen, inneren Gründe vorhanden sind weder für die Dispensvollmacht des Beichtvaters noch für die Zessation der *lex irritans impedimenti* in derartigem Notfall. Es wäre dringend zu wünschen, daß ebenso, wie weitgehende Dispensvollmachten von Leo XIII. und Pius X.⁴⁾ gewährt sind für die Sanierung der Ehe auf dem Sterbebette, auch Dispensvollmachten erteilt würden für den *casus perplexus* und ähnliche Notfälle. Inzwischen aber dürfte der Ansicht des heiligen Alphonsus, Lehmkühl, Noldin, Gennari, Göpfert, Ballerini-Palmieri u. wenigstens äußere Probabilität zukommen. In

¹⁾ Summula Theol. mor. ³ I., 216. — ²⁾ l. c. lib. III., disp. XVII. — ³⁾ l. c. — ⁴⁾ cfr. meinen Artikel in diesem Jahrgang, S. 110.

den von Leo XIII. approbierten Akten (n. 600) des südamerikanischen Plenarkonzils von 1899 wird die Lösung des *casus perplexus* nach dem heiligen Alphonsus¹⁾ empfohlen. Es dürfte dies wohl ein Fingerzeig sein, daß die römische Kurie der praktischen Anwendung dieser alphonisianischen Ansicht nichts in den Weg legt.

Versuchen wir nunmehr die Lösung des gestellten Kasus. Dem Missionär kann ein strenger Vorwurf wegen seiner Handlungsweise nicht gemacht werden, da er ja der Meinung namhafter Autoren gefolgt ist. Freilich fordern alle Autoren, daß nach einer derartigen Lösung des Falles nachher *ad cautelam* entweder *sanatio in radice* oder *simplex dispensatio* eingeholt werde. Aber diese Forderung wird doch mehr als konvenient denn als strikt notwendig dargestellt.²⁾ Freilich wollen die meisten Autoren obige Lösung nur bei *impedimenta occulta* (etwa *crimen* und *affinitas ex copula illicita*) gelten lassen, nicht aber bei jenen Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich, wenn auch *de facto* noch geheim sind. Die *cognatio spiritualis* gehört nun zu den ihrer Natur nach öffentlichen Hindernissen, aber Gennari³⁾ dehnt wohl mit Recht obige Lösung auch auf die „*impedimenta materialiter publica, formaliter autem occulta*“ aus. Die *cognatio spiritualis* war aber im gegebenen Falle noch geheim, also *formaliter occulta*. Wenn nun auch kein strenger Vorwurf dem Missionär zu machen ist, so dürfte seine Handlungsweise doch wenig empfehlenswert sein. Mit einer Reihe von bloßen Probabilitäten hat er sich in einer sehr wichtigen Sache begnügt, wo doch die Gültigkeit des Ehesakramentes in Frage stand. Wie leicht hätte er ohne viele Schwierigkeiten viel sicherer und richtiger vorgehen können? J. B. Warum sagte er nicht der Sempronia, sie solle in der nächsten Beicht mit dem Beichtvater noch einmal diesen Fall besprechen? Der- selbe sei sehr wichtig und der Beichtvater werde gewiß gut helfen. Sollte Sempronia sich weigern, das zu tun, warum konnte nicht der Missionär nachher die *sanatio in radice* bei der Poenitentiaria nachsuchen und so in sicherer Weise die ungültige Ehe konvalidieren? Uebrigens empfehlen alle Autoren, daß wenigstens *ad cautelam* nachher ein Refurs an die zuständige Behörde stattfinde. Ein Missionär, dem leicht derartige Fälle vorkommen könnten, sollte auch um die Bagella der Poenitentiaria oder um andere noch weitgehendere Vollmachten nachsuchen. Dieselben werden ihm gewiß nicht verwehrt von der kompetenten Obrigkeit.

Freiburg (Schweiz).

Dr D. Prümmer O. Pr.

III. (Eheschließung österreichischer Staatsangehöriger im Auslande.) Ein Pfarrer aus Deutschland schreibt an die Redaktion der „*L. Du.-Sch.*“:

„In die hiesige Pfarrgemeinde ziehen besonders in der letzten Zeit viele Oesterreicher zu; wenn diese nun heiraten wollen, erwächst ihnen aus unserem

¹⁾ Theol. mor. lib. VI. n. 613. — ²⁾ Vergl. Wernz l. c. und Cardinal Gennari², Consultazioni mor. can. p. 716. — ³⁾ l. c.